

Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 für die Memel und ihre Mündungsarme nicht nothwendig gewesen.

Die Erhaltung der durch Inanspruchnahme außerordentlicher Kredite gebesserten und der sonstigen hier in Frage kommenden öffentlichen Flüsse, sowie die Bestreitung von Ausgaben für kleinere Regulierungsarbeiten innerhalb der letzteren ist, bezw. wird aus den der Bauverwaltung unter Kapitel 65 Tit. 16 des Staatshaushaltsetats für dauernde Ausgaben bewilligten Geldmitteln bewerkstelligt.

3. Deichbauten.

Von großer Bedeutung sind die Deichanlagen im Mündungsgebiete des Memelstromes (vergl. S. 337), die in neuester Zeit eine völlig veränderte Organisation erhalten haben.

Nach § 36 der Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 zerfiel die eigentliche litauische Niederung in zwei Haupt-Sozietäten, von denen die eine die auf der linken Seite der Memel und Gilge belegenen zu den Domänenämtern Lintuhnen und Seckenburg gehörigen und in deren Nähe und Umgebung befindlichen eingedeichten Ländereien umfaßte, während zu der zweiten die zu den Ämtern Ruckerneese und Ruß zählenden und in deren Nähe bezw. Umgebung liegenden eingedeichten Ländereien gehörten. Jede dieser Sozietäten bestand getrennt für sich und war in kleinere Damm-Geschworenen-Beritte abgetheilt. Die Dämme zerfielen in gewisse Loose, ein jeder Einsasse hatte die auf sein Loos fallenden ordentlichen Dammlasten (§ 18 a. a. O.) unentgeltlich zu tragen, soweit nicht die in § 17 a. a. O. vorgesehenen Befreiungen Platz griffen. An Stelle der bisherigen Dammrollen von ¹⁷⁵¹₁₇₅₂ und des Separations-Rezesses vom 20. Sep-

tember 1754 sollte vom 1. September 1806 ab die neu festgesetzte Dammrolle treten, die unter dem 28. Dezember 1808 festgestellt wurde. Außerordentliche Deicharbeiten regelten sich nach § 37 flgd. a. a. O., auch für diese galten nach § 39 a. a. O. gewisse Befreiungen. Ermäßigte Deichlasten trugen die im Rückstau gelegenen Grundstücke, sowie die Ländereien im Ante Seckenburg, welche der Ueberschwemmung durch Binnenwasser ausgesetzt waren (§ 26 a. a. O.). Die Staatsverwaltung stand zu den Sozietäten dadurch in einem besonders engen Verhältniß, daß abgesehen von der Theilnahme der Regierungsvertreter an den Frühjahrs- und Herbstschau den jedesmalige Departementsrath (Deichdezernent) in den Sozietäts-Deputationen den Vorsitz führte und daß die Wasserbauinspektoren zu Tilsit und Ruckerneese in ihrer Eigenschaft als technische Berather der Sozietäten gleichzeitig die Funktionen eines Deichhauptmanns und eines Deichinspektors in denselben ausübten.

Neben den genannten beiden Sozietäten bildete sich in der Folge die Kautenburger Deichsozietät.

In neuer Zeit machte sich zunächst für die Lintuhnen—Seckenburger Deichsozietät das dringende Bedürfniß geltend, die Aufbringung und Vertheilung der Deichlasten und die Bewachung der Deiche zweckmäßiger zu gestalten. Durch Allerhöchste Verordnung vom 1. März 1884 (Amtsbl. der Regierung zu Gum-

binnen S. 150) wurde unter Aufhebung der §§ 26, 38 und 39 der Strom-, D. u. U.-Ordnung vom 14. April 1806, sowie der Dammrolle vom 28. Dezember 1808 angeordnet, daß die Vertheilung der Deichlasten unter die Genossen fortan ausschließlich nach dem bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Reinertragswerthe zu erfolgen habe, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den auch zu dem Lintuhnen—Seckenburger Entwässerungs-Verbande beitragspflichtigen Deichgenossen nur 75 % des Grundsteuer-Reinertrages der Veranlagung zu Grunde gelegt werden sollten. Dieselbe Verordnung bestimmte, daß die gesammte Beschaffung der zum Schutze der Deiche erforderlichen Materialien und Erdfuhren, sowie die Unterhaltung der Deichböschungen durch Reparaturen, Krantungen, Planiren u. s. w. künftighin auf Kosten der Sozietät aus der Deichkasse bewirkt werde und daß anstatt der bisher von den Deichgenossen für Deichvertheidigungszwecke zu stellenden Dammwächter in Zukunft, sobald das Hochwasser an den Fuß der Deiche trete oder der Giszgang eine Bewachung der Deiche erforderlich mache, jedem Dammgeschworenen eine entsprechende Anzahl — mindestens zehn — aus der Deichkasse gelöhnter Wächter zuzuweisen seien. Diese Grundsätze fanden auch in das am 10. August 1888 Allerhöchst genehmigte Statut (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 427) Aufnahme, durch welches der Lintuhnen—Seckenburger Deichverband auf der Grundlage des Deichgesetzes und der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853 (G. S. S. 935) neu organisiert wurde. Hervorzuheben ist aus dem Statut der § 13, nach welchem mit Genehmigung der zuständigen Minister die Bestellung eines besonderen Deichinspektors neben dem Deichhauptmann zeitweise unterbleiben und letzterem die Geschäftsführung des Deichinspektors mit übertragen werden kann, wenn der zum Deichhauptmann Gewählte die im § 36 der „Allgemeinen Bestimmungen“ für den Deichinspektor vorgesehene technische Qualifikation besitzt. Durch die Aufnahme dieser von den Deichgenossen lebhaft gewünschten Bestimmung ist die Beibehaltung des bisherigen Zustandes nach der Richtung hin ermöglicht worden, daß der Wasserbauinspektor in Tilsit in seiner Person die gesammte technische und administrative Leitung des Verbandes vereinigt.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 27. Juli 1896 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 282) sind die zu dem Lintuhnen—Seckenburger Deichverbände, aber nicht zu dem gleichnamigen Entwässerungsverbände gehörigen Ortschaften in fünf Graben-Schau-Bezirke getheilt. Für den Lintuhnen—Seckenburger Entwässerungsverband besteht ein Schaulreglement vom 1. April 1867 nebst Ergänzung vom 15. Mai 1868 (abgedr. im Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen von 1867 S. 125 und von 1868 S. 121).

In derselben Weise wurden durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 5. April 1897 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 171) die Ruß—Ruckerneeser und die Rautenburger Deichsozietät unter Zunahme der bis dahin deichfreien, zwischen den Stromdeichen an Ruß und Gilge und dem Hassdeiche belegenen Grundstücke zu einem Deichverbände vereinigt, der demnach alle zwischen den Gilgedeichen von Neu-Schanzenkrug bis Carlsdorf, den Rußdeichen von Neu-Schanzenkrug bis zu den Ackmenischker Bergen und dem Hauptdeiche des

weiter unten zu erwähnenden Haffdeichverbandes im Memeldelta befindlichen Niederungsflächen umschloß. Derselbe hat seinen Sitz in Kaufmen und führt die Bezeichnung „Stromdeichverband des Memeldeltas“ (§ 2 a. a. D.). Die Vertheilung der Deichlasten erfolgt ausschließlich nach dem bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Flächenumfang der Grundstücke auf Grund eines neu anzulegenden Deichkatasters; bei den zu dem Haffdeichverbande im Memeldelta gehörigen Grundstücken wird, soweit sie zu den Deichlasten im Haffdeichverbande in der ersten oder zweiten Klasse herangezogen werden, nur die Hälfte ihres Flächeninhaltes, soweit sie aber zu jenen Lasten in der dritten Klasse herangezogen werden, 75% ihres Flächenumfanges der Veranlagung zu Grunde gelegt (§ 6 a. a. D.). Die seitherigen auf der Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen oder Vorrechte hinsichtlich der statutenmäßigen Deichbeiträge und Leistungen sind vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsansprüche aufgehoben (§ 7 a. a. D.). Bezüglich der Vereinigung der Funktionen des Deichhauptmanns und des Deichinspektors in einer Person enthält das Statut aus denselben Gründen dieselbe Bestimmung wie dasjenige des Vinkuhnen—Seckenburger Deichverbandes. Es wird dadurch ermöglicht, die Leitung des Verbandes bei dem Königlichen Wasserbauinspektor zu Kuckerneese zu belassen. Bis zum 1. April 1902 wird der Deichhauptmann von dem Regierungspräsidenten zu Gumbinnen ernannt, dieser hat auch binnen Jahresfrist den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Statuts zu bestimmen (§§ 16, 31 a. a. D.). Mit letzterem Zeitpunkte treten alle dem Statut entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft und die Grundstücke, die bisher zu der Ruß—Kuckerneeser oder Rautenburger Deichsozietät gehört, durch den Haffdeich aber den Schutz der Stromdeiche verloren haben, scheiden aus dem Deichverbande aus (§ 32 a. a. D.).

Inzwischen war durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 24. Januar 1894 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 41) behufs Erfüllung der in dem § 2 daselbst aufgeführten Aufgaben — Erbauung von Haffstaudämmen nebst zugehörigen Schleusen und Sielen, Anlage von Schöpfwerken, Herstellung einer beiderseitigen Eindämmung bestimmter Wasserzüge und Regulirung, Räumung und Unterhaltung der dort aufgeführten Hochwasserzüge der Niederung — der „Haffdeichverband im Memeldelta“ errichtet, welcher ebenfalls seinen Sitz in Kaufmen hat und die in § 1 bezeichneten Grundstücke in sich vereinigt. Die Grundsätze, nach welchen der Umfang der Verbandsanlagen und die Aufbringung der lediglich in Geldbeiträgen bestehenden Leistungen der Deichgenossen sich richten, finden sich in den §§ 3 und 4, die Bestimmungen über die Aufstellung des Katasters, welchem die Verbandsgrundstücke, gesondert in drei Beitragsklassen, einzureihen sind, in den §§ 5 und 6 a. a. D.

Die Funktionen des Deichhauptmanns, der demnächst von den Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte zu wählen ist, werden bis zum 1. April 1902 von dem Landrath des Kreises Niederung ausgeübt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können durch Beschluß des Deichamtes nach dem 1. April 1902 dem Deichinspektor gleichzeitig die Funktionen des Deichhauptmanns übertragen werden.

Die Bestimmungen des § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 14. November 1853 (G. S., S. 935) sind für den Haffdeichverband durch die in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Mai 1897 enthaltenen Bestimmungen ersetzt worden (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 201).

Das vorher besprochene Statut des Stromdeichverbandes des Memeldeltas vom 8. April 1897 sieht in § 29 vor, daß vom 1. April 1902 ab die Verwaltung des Stromdeichverbandes mit derjenigen des Haffdeichverbandes durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen nach Anhörung beider Deichämter derart verbunden werden kann, daß beide Deichverbände einem gemeinsamen Deichhauptmann und einem gemeinsamen Deichinspektor unterstellt werden, welche in diesem Falle durch die vereinigten Repräsentanten beider Verbände zu wählen sind. Von demselben Zeitpunkte ab können beide Deichverbände nach Anhörung ihrer Deichämter mit landesherrlicher Genehmigung zu einem Deichverbande vereinigt werden, wobei über die Vertheilung der Strom- und Haff-Deichlasten und die Anzahl der Deichamtsmitglieder, sowie über deren Wahl Festsetzungen zu treffen sind.

Für den Haffdeichverband und den Stromdeichverband des Memeldeltas bestehen Schauordnungen, welche im Wege der Polizeiverordnung erlassen sind.⁷⁾

Aus dem Inhalt der ersteren ist hervorzuheben, daß Vorsitzender der Oberschaukommission für den Landkreis Tilsit der Landrath dieses Kreises, für das weitere Geltungsgebiet der Landrath des Kreises Niederung sein soll. Technisches Mitglied der Oberschaukommission ist der zuständige Meliorationsbaubeamte (vergl. Kapitel II).

Für den Rosenwalder Deichverband, dessen Verhältnisse durch das Statut vom 11. Dezember 1894 geregelt sind (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen von 1895 S. 28) besteht die im Wege der Polizeiverordnung erlassene Schauordnung vom 5. August 1899 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 286).

4. Verkehr auf den öffentlichen Gewässern.

Eine einheitliche Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung besteht für die Provinz Ostpreußen nicht. Für die einzelnen Flüsse und Flußstrecken sind einzelne Polizeiverordnungen erlassen, welche entweder den auf ihnen stattfindenden Gesamtverkehr oder einzelne Arten desselben regeln.

Hervorzuheben sind die nachstehenden Verordnungen:

a) für den Pregel und die Deime:

1. Polizeiverordnung über die Fahrzeit der Dampfer und die Länge der Flüsse auf der Deime und dem Pregel vom 20. Februar 1873 (Amtsbl. S. 51);
2. Polizeiverordnung über den Tiefgang der Fahrzeuge im Pregel zwischen Tapiau und Königsberg vom 8. September 1872 (Amtsbl. S. 223);

⁷⁾ Polizeiverordnung, betr. die Schauordnung im Gebiete des Haffdeichverbandes im Memeldelta vom 14. August 1897 — Amtsbl. der Reg. zu Gumbinnen S. 432 flgd., und Polizeiverordnung, betr. Erlaß einer Schauordnung für Theile der Memelniederung, vom 29. April 1899 — Amtsbl. der Reg. zu Gumbinnen S. 173.